

**Heribert Franz Köck, Herbert Kohlmaier - Hg.**

## **Gedanken zu Glaube und Zeit**

Nr. 514

5. April 2025

In dieser Schriftenreihe kommen Menschen zu Wort, die Fragen des Glaubens und der Kirche, aber überhaupt Grundsätzliches betreffend das Leben in unserer Zeit in freier Form diskutieren. Dahinter steht die Absicht, den unverzichtbaren Wert der Frohbotschaft in krisenhaften Zeiten durch Bekenntnis sowie Beispiel sichtbar zu machen und einen Beitrag zur erforderlichen Weiterentwicklung zu leisten. Nur mit einem Handeln aus verantworteter christlicher Freiheit kann die Kirche aus ihrem beklagenswerten und bedrohlichen Zustand gerettet werden. Alle, die sich dieser Auffassung anschließen, sind eingeladen, dazu einen Beitrag zu leisten – in welcher Form auch immer.

Die Aussendung erfolgt unentgeltlich per E-Mail an namentlich adressierte Empfänger in mehreren Ländern, insbesondere in Österreich, Deutschland und der Schweiz, mit deren Einverständnis. Häufig erfolgt eine Weiterverbreitung. Jede Verwendung der Texte ist frei, sofern Quelle und Verfasser angegeben und keine sinnstörenden Veränderungen oder entstellenden Kürzungen vorgenommen werden.

Die bisher in der Reihe „Gedanken zu Glaube und Zeit“ erschienene Texte sind im

Austria-Forum - das Wissensnetz aus Österreich abrufbar:

[http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube\\_und\\_Zeit](http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit).

Bitte zu beachten:

Sollen Zuschriften an uns vertraulich behandelt werden, ersuchen wir, dies ausdrücklich anzuführen!

**Heribert Franz Köck**

# **Wem Was und Wie verkündigen?**

## **Teil X**

### **Moral**

Wenn man die Kiste moralischer Verbote, die sich im Laufe der Kirchengeschichte angesammelt haben, entrümpeln will, dann ist es nicht damit getan, die eine oder andere besonders vertrackte Vorschrift in Frage zu stellen und anschließend zu beseitigen. Vielmehr muss man zu diesem Zweck nicht nur an die „moralischen Gesetze“ der Bibel, also des Neuen Testaments ebenso wie des Alten, sondern auch an die gesamte „moralische“ Tradition die Prinzipien der historisch-kritischen Exegese anzulegen und sie von unserem Bewusstseinshorizont aus einer Kritik zu unterziehen.

In diesem Zu diesem Zweck ist es freilich notwendig, den Begriff des „Moralischen“, d.h. des moralisch Guten, neu zu bestimmen. Ansätze dazu gibt es seit längerer Zeit. Ein Stichwort dafür ist die sog. Situationsethik, die das moralisch Gute aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles bestimmt. Von der Amtskirche hat sie bisher (jedenfalls unter Johannes Paul II. und Benedikt XVI.) Ablehnung erfahren, weil diese meint, damit würden „unabänderliche Grundätze“ über Bord geworfen. Allerdings bestreitet die Situationsethik bestimmte Grundsätze der Moral (soweit sie korrekt erarbeitet wurden) gar nicht, sondern nur ihre „Unabänderlichkeit“ im kirchenamtlichen Sinn, weil alle moralischen Regeln, auch die „allergrundlegendsten“, ihrer Relativierung im Rahmen des schon erwähnten Stufenbaus der moralischen Ordnung zugänglich sind. Grund dafür ist, dass alle Regeln (seien es rechtliche, seien es moralische), insoweit sie (für ihren Bereich) „allgemeingültige“ Regelungen enthalten, für die Anwendung auf den Einzelfall modifiziert werden müssen, damit ein rechtlich „gerechtes“, moralisch „gutes“ Ergebnis erzielt werden kann. Die Einsicht „*summum ius, summa iniuria*“ („höchstes Recht – höchstes Unrecht“) ist schon so alt wie das Recht selbst; auf die Moral angewendet bedeutet das, dass das Festhalten an „strikten“ Moralvorschriften höchst unmoralische Konsequenzen haben kann.

Damit befindet sich die Situationsethik in „guter Gesellschaft“. Schon nach Thomas von Aquin ist das Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe das einzige uneingeschränkte Gebot; alle anderen finden ihre Einschränkung im „Stufenbau“ der Gebote, weil keines der anderen absolut, sondern nur in Abgleichung mit anderen „gleichrangigen“ Geboten gilt. Das gilt auch für die aus dem Gebot der Nächstenliebe für den konkreten Fall abzuleitenden Folgerungen.

Ein weiterer Grund, warum nur die Situationsethik in der Praxis anwendbar ist, liegt darin, dass moralische Entscheidungen oft *ad hoc* fallen müssen und es daher faktisch unmöglich wäre, dazu komplizierte Überlegungen anzustellen. Und selbst wenn eine Entscheidung aufgeschoben werden könnte, muss sie doch binnen „angemessener“ Frist getroffen werden können, weil alles andere den Betroffenen nicht zumutbar ist. Auch sind in der Moraltheologie wenig Bewanderte kaum in der Lage, komplexe Probleme lehrbuchmäßig „aufzulösen“. Und die Einholung des Rates eines außenstehenden „Dritten“, dem man seine intim(st)e Seite öffnen müsste, erscheint auch nicht zumutbar. (Das ist übrigens auch ein Argument gegen die verpflichtende Beichte, weil der die Beichte Abnehmende – auch wenn er dabei nach der traditionellen kirchlichen Auffassung „anstelle Gottes“ sitzt – immer noch ein Mensch mit allen seinen Fehlern und Schwächen bleibt, dem gegenüber das Menschenrecht auf Schutz der Privatsphäre gilt. Auf Jesus kann man sich zur Rechtfertigung des „Beichtzwanges“ auch nicht berufen, den nirgendwo im Neuen Testament hat er seinen Zuspruch „Deine Sünden sind dir vergeben“ von einer vorher abgelegten „Beichte“ abhängig gemacht oder die den Aposteln übertragene Vollmacht zur Sündenvergebung an irgendwelche „Vorausleistungen“ des Sünder geknüpft. Für ihn gilt nur der selbstverständliche Auftrag Jesu „Geh hin und

sündige nicht mehr!“ (Das alles schließt nicht aus, dass jemand von sich aus die seelsorgerische Hilfe eines Beichtgespräches sucht.)

Im Übrigen ist der Einzelne, wenn er aus der Situation heraus moralisch handeln muss, gar nicht ohne „moralische Begleitung.“ Situationsethik bedeutet Handeln unter Leitung des Gewissens und damit aufgrund der ganzheitlichen Betrachtung alle Umstände des betreffenden „Falles“ (eben der „Situation“), die gegenüber jeder gelehrt moraltheologischen Vorgabe, die immer allgemein bleiben muss, auch den Vorzug hat, eine Anleitung für den konkreten (Einzel-) Fall zu geben ODER sein. Und schließlich unterliegt jedes menschliche Gesetz, auch ein moralisches (ein „Moralgebot“) der Kirche, selbst wenn sich diese dabei auf eine „göttliche“ Vorgabe beruft, dem Plebisitz der Praxis, d.h. es muss sich im vom Gewissen geleiteten moralischen Handeln des Einzelnen „bewähren“, dafür „beachtlich“ sein (nochmals: „gut ist, was gut tut“) und bleibt im Falle mangelnder Bewährung (mangelnder „Beachtbarkeit“) unverbindlich.

Das zeigt, dass das vom Gewissen geleitete Verhalten der Normalfall ist und das Gewissen daher nicht „ausnahmsweise“, sondern immer zum Zug kommt, unabhängig davon, wie „gebildet“ oder „verbildet“ es durch moraltheologische „Anträge“ (die an den Einzelnen herangetragenen moraltheologischen Schlussfolgerungen) der Schultheologie. Anerkennt doch selbst die Kirche – wenn an der römischen Kurie nur ungern –, den Vorrang des Gewissens, sogar des – ihrer Meinung nach – irrenden Gewissens.

Ein weiterer wichtiger, in der Seelsorge meist unterbelichteter Punkt ist, dass der Einzelne schon nach der traditionellen Moraltheologie eine moralische Entscheidung, für die „gute Gründe“ sprechen, treffen darf, selbst wenn andere, vielleicht „bessere Gründe“, dagegen angeführt werden könnten. Diese „Probabilismus“ genannte traditionelle moraltheologische Richtung gibt daher der Freiheit des Einzelnen, die ihm (ausreichend) gut erscheinende Entscheidung zu treffen, Raum, sofern nicht alle Gründe gegen dieselbe sprechen.

Leitender Grundsatz für eine moralische Entscheidung, die aus der Situation heraus getroffen werden muss, ist: „Gut ist, was gut tut.“ Das mag in den Ohren traditionalistischer Moraltheologen schockierend klingen, weil für sie Moral in der Regel nichts mit Genuss (gar „fleischlicher Lust“), sondern mit Verzicht (gar „heilsamer Kasteiung“) zu tun hat. Tatsächlich wird hier die moraltheologische Argumentationskette aber nur vom Ergebnis her „abgekürzt“, weil auch der traditionelle Weg „von oben“ (von den „Grundsätzen“) „nach unten“ (also in schrittweiser Modifikation dieser Grundsätze durch Anpassung an die Umstände des Einzelfalles), wenn er bis zum Ende gegangen („durchgehalten“) wird, zu keinem anderen Ergebnis führen kann. Und schließlich muss die Moraltheologie, von welchem „Ende“ immer (d.h. ob von unten oder von oben) man sie „aufzieht“, immer das „gute Leben“ des Einzelnen „in diesem und dem nächsten Leben“ zum Ziel haben (was auch

die Ermöglichung der höchsten sexuellen Lust, die Thomas von Aquin den Menschen gerade auch im Paradies zugestanden hat, in sich schließt).

John Stuart Mill hat aus diesem Ansatz 1861 seine Philosophie des Utilitarismus entwickelt, dessen grundlegende These das Prinzip des größten Glücks ist: Eine Handlung ist genau dann richtig, wenn sie das Glück fördert, und falsch, wenn sie das Gegenteil tut. Mit Glück ist hierbei Freude und die Abwesenheit von Schmerz gemeint. Im Gegensatz zum individualistisch eingestellten Mill (*On Liberty*, 1859), hat sein Vordenker, Jeremy Bentham, schon 1775 den Utilitarismus zurecht mit der Formel vom anzustrebenden „größten Glück der größten Zahl“ sozialisiert. Allerdings muss als Ergänzung immer Kants Maxime, dass der Mensch sich selbst Zweck ist und daher keinem anderen Zweck geopfert werden darf, mitgedacht werden.

Auch der Grundsatz „Gut ist, was gut tut“, darf nicht allein auf den (isoliert betrachteten) Einzelnen abstellen, sondern muss gegebenenfalls auch den oder die Anderen (den Partner, andere involvierte Personen) mitbedenken. Damit tritt zum „Gut ist, was *mir* gut tut“ ein „Gut ist, was *uns* gut tut“ hinzu. Hier zeigt sich neuerlich die Notwendigkeit eines Verhaltens gemäß dem zweiten Teil des Doppelgebotes, nämlich: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“. Übrigens: Gerade in der Sexualität erweist sich das „Wie dich selbst“ nicht bloß als „Freifahrtschein“ für die Partner bei der Suche nach dem je eigenen größten Lustgewinn, sondern auch als Weg zur beglückenden Erfahrung, dass der Lustgewinn des jeweils anderen auch zum eigenen Lustgewinn beiträgt, weil jeder Partner dem anderen seine intimste Seite (und damit sich selbst) öffnet.

Wenn – was sich aus unseren Überlegungen ergeben hat – das Streben nach sexueller Befriedigung natürlich und damit „normal“ ist, wann kann man dann von Sex „sucht“ sprechen? Eine solche Sucht liegt vor, wenn dieses Streben ein solches Maß annimmt, dass anderen Bereiche, die ebenfalls zu einem würdigen menschlichen Leben gehören, vernachlässigt werden. Dazu gehören der Beruf i.e.S. sowie alle anderen Tätigkeiten, die ein solches Leben ermöglichen (insbesondere die Führung des „Haushalts“ und die eigene oder gegenseitige Körperpflege), dann auch die Sozialkontakte (das „Gespräch“, der „Gedankenaustausch“) innerhalb der Partnerschaft oder Familie, aber auch darüber hinaus, soweit ein solcher Kontakt für einen Anderen, aber auch für einen selbst, fruchtbar erscheint.

Ein ganz wichtiger Punkt in Zusammenhang mit der Sex „sucht“ ist der Umstand, dass die Suche nach sexueller Befriedigung in einem Zustand (mehr oder weniger starken) sexueller (auch geistiger) „Angeregtheit“ (Erregtheit) erfolgt, der als solcher oft andere Überlegungen zurücktreten lässt. Gegen Anfang dieser Untersuchung haben wir festgestellt, dass diese „Sucht“ ebenso wie die anderen den Menschen davon abhalten kann, sich mit ganz einfachen metaphysischen Fragen zu befassen, wie sie beispielsweise Franz Karl Ginzkey in einem seiner Gedichte formuliert hat:

Ich lehn‘ an einem alten Baum,  
Denk an die Zeit, denk an den Raum.  
Mir geht die Frage durch den Sinn:  
Wo komm ich her? Wo geh‘ ich hin?

Obwohl auch die Sex,,sucht“ längst in medizinischen Untersuchungen behandelt worden ist und damit auch ihre individuell und sozial negativen Erscheinungen bekannt sind, teilt sie mit der Erfolgssucht („Arbeitswut“) und der Unterhaltungssucht den (eher merkwürdigen?) Umstand, dass sich noch niemand für eine über im Strafgesetzbuch enthaltenen Tatbestände, die allesamt dem Schutz „Dritter“ gelten, hinausgehende restriktive Regelung stark gemacht hat. Das hängt wohl damit zusammen, niemand in der Zivilgesellschaft das Odium auf sich nehmen will, „unter die Tuchent schauen“, d.h. in die Intimsphäre des Menschen mit seiner sexuellen Begierde eindringen zu wollen. Auch staatlicherseits sind die Zeiten Maria Theresias mit ihren Sittlichkreits- („Keuschheits“-) kommissionen längst vorbei; und das geltende Strafgesetzbuch (StGB) hält sich hier mehr zurück als das von 1852 bis 1975 geltende Strafgesetz (StG), das z.B. noch unter Strafe stellte, „wer Schanddirnen Unterschleif gibt“.

---

### **Kontakt:**

Emer. O. Univ. Prof. Dr. Heribert Franz Köck, 1180 Wien, Eckpergasse. 46/1,

Tel. (+43) 660 14 13 112, [heribert.koeck@gmx.at](mailto:heribert.koeck@gmx.at)

Volksanwalt i. R. Dr. Herbert Kohlmaier. 1230 Wien, Gebirgsgasse 34,

Tel. (+43) 676 516 48 46, [kohli@aon.at](mailto:kohli@aon.at)

Unter diesen Adressen ist auch eine Abbestellung der Zusendungen möglich!